## **ZBB 2000, 275**

BGB § 242; HWiG §§ 1, 2, 5; VerbrKrG §§ 3, 7

Zum Widerruf eines Realkreditvertrages nach Haustürwiderrufsgesetz

LG München II, Urt. v. 22.02.2000 - 4 O 6202/99, WM 2000, 1101

## Leitsatz:

Der in § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG verankerte generelle Vorrang der Rechtssicherheit vor dem Gedanken des Verbraucherschutzes und der "Bestrafung" des Vertragsgegners beansprucht auch bei Realkrediten im Anwendungsbereich des Haustürwiderrufsgesetzes Vorrang, da das Haustürwiderrufsgesetz ebenso wie das Verbraucherkreditgesetz das Ziel verfolgt, den Verbraucher vor dem Risiko unüberlegt eingegangener rechtlicher Verpflichtungen zu bewahren. Aus diesem Grunde kann das durch § 1 Abs. 1 HWiG eingeräumte Widerrufsrecht jedenfalls nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur entsprechend den zeitlichen Schranken des § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG gewährt werden.